

stabile Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Erzeugnissen in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen in der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden und größere Produktionseinheiten in der Pflanzenproduktion entstehen. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte.

(2) Die VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels haben im Rahmen ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer Bedarfsforschung im Rahmen der Warenfonds eine stabile, planmäßige und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und VEB Kombinat Getreidewirtschaft haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages erforderlich oder die Abwendung einer Vertragsverletzung nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Verträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

## §3

**Aufgaben der Wirtschaftsverträge**

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörenden Technologie auf die weitere Steigerung der Körnerfrüchteproduktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung und auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation zur planmäßigen und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Erzeugnissen in hoher Qualität aktiv Einfluß nehmen.

## §4

**Organisierung der Abnahme**

Die Vertragspartner haben die Liefer- und Abnahmezeiten so zu vereinbaren und die Dispositionen so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abnahme gesichert ist. Entstehen dem Vertragspartner durch die Nichteinhaltung der Liefer- und Abnahmezeiten zusätzliche Kosten, so sind diese vom verursachenden Vertragspartner zu erstatten. Für den Import und Export gelten die im Rahmenvertrag vereinbarten Dispositionsgrundsätze.

## §5

**Schädlingsbefall und Krankheitserreger**

(1) Die Erzeugnisse sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern entsprechend der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 481) zu liefern.

(2) Werden in Ausnahmefällen schädlingsbefallene Erzeugnisse aus Importen geliefert, sind vor der Lieferung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die Behandlung der Erzeugnisse und die Kostentragung für die Aufbereitung zu treffen.

## §6

**Garantieforderungen und Gefahrtragung**

(1) Der Besteller hat festgestellte Mängel auf Kosten des Lieferers zu beseitigen. Lassen sich die Mängel nicht beseitigen, kann der Besteller im Umfang des Mangels Ersatzlieferung oder entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises fordern. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse geht die Gefahr des Verlustes, des Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung der Erzeugnisse auf den Besteller über.

## Abschnitt II

**Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme  
von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten,  
Heu und Stroh von den LPG, VEG, GPG  
und ihren kooperativen Einrichtungen**

## §7

**Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß**

(1) Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten, Heu und Stroh dürfen nur von den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft aufgekauft werden. Die Lieferbeziehungen entsprechend § 1 Abs. 2 bleiben bei Erfüllung des staatlichen Aufkommens durch die LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen hiervon unberührt.

(2) Die LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen sowie die sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft haben als Lieferer über die Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh mit den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft als Besteller Verträge abzuschließen. Spezialisierte Betriebe der Pflanzenproduktion sollten auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung langfristige Verträge mit den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft abschließen.

## §8

**Lieferfristen**

Die Lieferungen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren zu unterteilen. Die Lieferfristen inner-